



## Satzung des Jugendausschusses

### **1. Zweck**

Die Jugend des TSV Sulzdorf e.V. bildet einen Jugendausschuß (JA). Er steckt sich das Ziel, die überfachliche Jugendarbeit zu gestalten, insbesondere die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugendlichen über die einzelnen Abteilungen hinaus durch verschiedene der Jugend dienende Vorhaben zu fördern. Auf die Jugendarbeit der Abteilungen hat der JA keinen Einfluss.

### **2. Zusammensetzung**

Der JA setzt sich aus je drei Mitgliedern der Abteilungen zusammen. Jede Abteilung entsendet zwei Jugendliche, die nicht älter als 21 Jahre alt sein dürfen und einen Aktiven, der mindestens 18 Jahre alt sein muss. Diese Vertreter wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden.

An dessen Stelle tritt ein weiterer Angehöriger der Abteilung, welcher der Vorsitzende angehört. Das Vertretungsverhältnis jeder Abteilung, zwei Jugendliche zu einem Aktiven muss erhalten bleiben. Der so gebildete JA wählt je ein Mitglied als Kassier, Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzenden.

### **3. Dauer der Mitgliedschaft**

Grundsätzlich werden die Jugendlichen auf die Dauer eines Jahres und die Aktiven auf zwei Jahre in den Jugendausschuß delegiert. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier werden auf ein Jahr gewählt. Wahlen und die Neuzusammensetzung des JA haben im letzten Monat des Geschäftsjahres stattzufinden. Kann ein Mitglied sein Amt nicht mehr wahrnehmen, muss von der Abteilung ein anderer Vertreter entsandt werden.

### **4. Jugendvertreter**

Der Vorsitzende des JA ist kraft seines >Amtes Jugendvertreter des TSV Sulzdorf e.V. und hat als solcher Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Er muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die bisher übliche Vertretung der Jugendlichen im Hauptausschuss wird davon nicht betroffen.



## **5. Sitzungen**

Zusammenkünfte des JA sind monatlich abzuhalten. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des beschlussfähigen JA. Die einfache Mehrheit genügt. Der Zeitpunkt der Sitzung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor bekanntzugeben.

Außerplanmäßige Sitzungen können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Über jede Sitzung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in dem Antrag, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung vorzulesen und vom Protokollführer und einem Mitglied zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## **6. Beschlussfähigkeit**

Der JA ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei >Abstimmungen und bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **7. Finanzen**

Die im Zusammenhang mit der überfachlichen Jugendarbeit eingehenden und auszubehenden Gelder werden über eine Nebenkasse der Vereinskasse des TSV Sulzdorf e.V. verwaltet. Die Kasse hat stets Guthaben aufzuweisen. Bei geplanten Vorhaben des JA, für die der Kassenstand keine Deckung garantiert, ist beim Hauptausschuss die Zustimmung einzuholen bzw. erforderliche Zuwendung zu beantragen. Der JA ist verpflichtet, die Gelder nur für Jugendliche des Vereins zu verwenden. Über Ausgaben von mehr als 30 Euro kann nur der beschlussfähige JA entscheiden. Die Kassenführung obliegt dem vom JA gewählten Kassier. Der Kassier ist dem JA und dem Hauptkassier Rechenschaft schuldig. Der Hauptkassier führt Kontrollen über die Kassenführung durch.

## **8. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit seiner Genehmigung durch den Hauptausschuss in Kraft und gilt vorläufig auf die Dauer von zwölf Monaten.

## **9. Erlass der Satzung**

Die Beschlussfassung durch den Hauptausschuss des TSV Sulzdorf e.V. über die Gültigkeit vorliegender Satzung ist in seiner Sitzung am 11. Mai 1978 erfolgt. Die Satzung ist erlassen.